

ZH_OBERGERICHT RT230017 vom 24. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230017

FR: ZH_OBERGERICHT RT230017 du 24 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230017 del 24 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 27. Januar 2023 erteilte das Bezirksgericht Bülach (Vorinstanz) den Gesuchstellern in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Bassersdorf-Nürens Dorf (Zahlungsbefehl vom 26. September 2022) – gestützt auf einen Mietvertrag für ausstehende Mietzinse der Monate Oktober 2020 bis Mai 2021 [recte: September 2020 bis April 2021; vgl. Urk. 3] – provisorische Rechts- öf f n u n g für achtmal Fr. 2'300.--, je nebst entsprechendem Verzugszins; die Ge- richtskosten wurden dem Gesuchsgegner auferlegt und dieser wurde zur Zahlung einer Parteientschädigung an die Gesuchsteller verpflichtet (Urk. 15 = Urk. 18). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 13. Februar 2023 fristgerecht (vgl. Urk. 16: Zustellung am 2. Februar 2023) Beschwerde und stellte die folgen- den Beschwerdeanträge (Urk. 17 S. 2): "1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Januar 2023 (Ge- schäfts-Nr.: EB220691-C/Z1) aufzuheben und zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 2

Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Januar 2023 (Geschäfts-Nr.: EB220691-C/Z1) aufzuheben und gestützt auf die Eingabe des Beschwerdeführers das Rechtsöffnungsbegehren der Ge- suchstellerin vollumfänglich abzuweisen (Edition der Vorakten).

E. 3

a) Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil vorab in prozess- aler Hinsicht zusammengefasst, dem Gesuchsgegner sei die Frist zur Einreichung der Stellungnahme zum Rechtsöffnungs gesuch bis zum 5. Dezember 2022 er- streckt worden. Mit Eingabe vom 5. Dezember 2022 (Poststempel 6. Dezember 2022) sei die Stellungnahme eingereicht worden. Massgebend für die Fristeinhal- tung sei das Datum des Poststempels, weshalb die Stellungnahme zu spät einge- reicht worden und somit nicht zu berücksichtigen sei (Urk. 18 Erw. 1.1). b) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde im Kern geltend, für eine Fristwahrung sei nicht das Datum des Poststempels massgebend, sondern dasjenige der Postaufgabe. Er habe seine Stellungnahme am 5. Dezember 2022 zur Post gegeben; diese sei damit fristgerecht erfolgt und wäre im vorinstanzli- chen Verfahren zu berücksichtigen gewesen (Urk. 17 S. 3 f.). c) Die Gesuchsteller machen in ihrer Beschwerdeantwort im Wesentli- chen geltend, sie könnten nicht beurteilen, ob bei einer Postaufgabe mittels "My Post 24" die Quittung die Aufgabe bestätigen würde, da sie sich solch exoti- scher Zustellungsarten nicht bedienen würden (Urk. 23 S. 2 f.). d) Die neuen Vorbringen und Beweismittel des Gesuchsgegners wurden durch den angefochtenen Entscheid veranlasst und sind damit zulässig (vgl.

- 4 - Art. 326 ZPO; BGE 145 III 422 E. 5.2.). Sie werden sodann durch die Akten gestützt: Die auf dem Briefumschlag der Stellungnahme angegebene Einschreibenummer (vgl. Kopie des Briefumschlages bei Urk. 12) stimmt überein mit der Aufgabebestätigung der Post, welche als Aufgabedatum und -zeitpunkt den

E. 5

Dezember 2022, 19:54 Uhr, ausweist (Urk. 21/3). Die gleichen Aufgabedaten ergeben sich auch bei einer Abfrage der Sendungsverfolgung (Urk. 21/4). Nur am Rand sei angemerkt, dass die Aufgabe mittels "My Post 24" keineswegs mehr als ungewöhnlich zu bezeichnen ist. e) Eine Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist entweder beim Gericht direkt eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Massgebend für letzteres ist das Datum der Postaufgabe, nicht dasjenige des Poststempels. Für das vorliegende Verfahren ist nachgewiesen, dass die Stellungnahme am 5. Dezember 2022 zur Post gegeben wurde. Sie ist damit rechtzeitig erfolgt. Deren Nichtberücksichtigung durch die Vorinstanz stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. f) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache ist mangels Spruchreife an die Vorinstanz zu neuem Entscheid zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). 4. a) Im Beschwerdeverfahren obsiegt der Gesuchsgegner im Wesentlichen. Die Gesuchsteller haben sich nicht mit dem angefochtenen Entscheid identifiziert. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen bzw. es ist einfachheitshalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 107 Abs. 2 ZPO). b) Die Billigkeitshaftung des Kantons gemäss Art. 107 Abs. 2 ZPO umfasst lediglich die Gerichtskosten; die Ausrichtung einer Parteientschädigung an den Gesuchsgegner aus der Gerichtskasse kommt mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Betracht (vgl. BGE 140 III 385 E. 4.1 m.w.H.).

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.